

Nutzungsordnung
für Kirchengebäude der Erzdiözese Köln,
Teil 1 (Bau- und ausstattungs-technische Voraussetzungen
für liturgische und nicht-liturgische Veranstaltungen)
und
Teil 2 (Voraussetzungen für eine Nutzung katholischer
Kirchengebäude außerhalb der Liturgie) –
Kirchen-Nutzungsordnung (KiNutzO)

Vom 6. Mai 2016

ABl. EBK 2016, Nr. 460, S. 274

- I. Für die Nutzung der Kirchen der Erzdiözese Köln ist die nachfolgende Nutzungsordnung zu beachten:
- A. **Nutzungsordnung für Kirchengebäude, Teil 1 (Bau- und ausstattungs-technische Voraussetzungen für liturgische und nicht-liturgische Veranstaltungen):**
1. Bei überregional bedeutsamen Veranstaltungen ist die Eignung des Kirchengebäudes insbesondere im Hinblick auf Besucher- und Parkverkehr, sanitäre Anlagen sowie eine ausreichende Luftwechselrate sorgfältig zu prüfen.
 2. ¹Die Fluchtmöglichkeit durch die Türen des Kirchengebäudes muss stets gegeben sein. ²Es ist sicherzustellen, dass alle Ausgangstüren unverschlossen und frei zugänglich sind. ³Zusätzliche Bestuhlung in Mittel- und Seitenschiffgängen oder Emporen ist nur dann zulässig, wenn eine wesentliche Einschränkung der Fluchtwegbreiten nicht erfolgt.
 3. ¹Bei Veranstaltungen während der Dunkelheit sollen ausreichend ortskundige Verantwortliche für den Veranstalter zur Verfügung stehen, um eine eventuelle Evakuierung zu organisieren. ²Eingeschränkt begehbare Fluchtwege sind mit netzunabhängiger Beleuchtung auszustatten.
 4. Es ist sicherzustellen, dass den Belangen mobilitätseingeschränkter Personen hinreichend Rechnung getragen wird.
 5. ¹Drittveranstalter sind verpflichtet, sämtliche in dieser Nutzungsordnung normierten Pflichten zu beachten und umzusetzen. ²Alles Weitere ergibt sich aus dem abzuschließenden Nutzungsvertrag.

6. Veranstaltungstechnik im Sinne der Sonderbauverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung soll grundsätzlich nur bei fachlicher Begleitung eingesetzt werden.
7. ¹Podien müssen den Sicherheitsvorschriften entsprechen. ²Insbesondere bei der Aufstellung größerer Podien muss die Planung, Ausführung und Abnahme fachlich qualifiziert erfolgen.
8. Zusätzliche Elektroinstallationen dürfen nur durch Fachfirmen ausgeführt werden.
9. Kerzen sind grundsätzlich so aufzustellen, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zu brennbaren Stoffen verbleibt und den Sicherheitsbelangen Genüge getan wird.
10. Zu Fragen des Unfallschutzes und der Evakuierung im Notfall wird vom Erzbischöflichen Generalvikariat ein ergänzendes Merkblatt zur Verfügung gestellt.

B. Nutzungsordnung für Kirchengebäude, Teil 2 (Voraussetzungen für eine Nutzung katholischer Kirchengebäude außerhalb der Liturgie):

¹Kirchengebäude sind grundsätzlich dem Gottesdienst vorbehalten. ²Der Charakter geplanter Veranstaltungen in Kirchengebäuden und die Nutzung von Kirchengebäuden müssen sich daher an dem besonderen Widmungszweck orientieren. ³Alle Besucher/-innen haben sich der Würde des Ortes angemessen zu verhalten. ⁴Veranstaltungen müssen mit dem christlichen Glauben vereinbar sein und dem Raum der Kirche, dem Kirchenjahr und seinen Festen entsprechen.

⁵Die Verantwortung für den adäquaten Charakter einer Veranstaltung in dem Kirchengebäude trägt der Pfarrer bzw. der Rector Ecclesiae (nachfolgend: Rector Ecclesiae). ⁶Er ist als Hausrechtsinhaber für die Art und Weise der Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. ⁷Alle Veranstaltungen bedürfen seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.

⁸Das vollständige Veranstaltungsprogramm muss mindestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Rector Ecclesiae zur Genehmigung vorliegen. ⁹Er hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung eine Entscheidung zu treffen. ¹⁰Unbeschadet der dem Rector Ecclesiae zukommenden Rechte ist der Kirchenvorstand im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu beteiligen.

¹¹Sollte der Rector Ecclesiae bei der Veranstaltung nicht anwesend sein, muss von ihm eine Person bestimmt werden, die während der Veranstaltung anwesend ist und die Einhaltung dieser Nutzungsordnung überwacht.

¹²Für Veranstaltungen außerhalb der Liturgie soll möglichst kein Eintritt erhoben werden. ¹³Sofern Kosten nicht durch Spenden oder sonstige Einnah-

men gedeckt werden können, kann ein Beitrag zur Deckung dieser Kosten erhoben werden. ¹⁴Hierfür ist die Genehmigung des Rector Ecclesiae erforderlich. ¹⁵Es ist zu gewährleisten, dass der Kirchenraum nicht zu kommerziellen Zwecken in Anspruch genommen wird.

1. Musikaufführungen

1.1 Kirchengemeinden als Veranstalter

1.1.1 ¹Kirchengebäude sind Räume der Gottesbegegnung. ²Deshalb sind musikalische Veranstaltungen, die keinen geistlichen Charakter oder gottesdienstlichen Bezug haben, aus ihnen grundsätzlich fernzuhalten. ³Musikalische Aufführungen können nur dann in einem Kirchengebäude stattfinden, wenn der Charakter der Werke die Aufführung in einer Kirche ratsam erscheinen lässt. ⁴Bei Unklarheiten kann das Erzbischöfliche Generalvikariat beratend unterstützen. ⁵Im Übrigen wird auf die Arbeitshilfe 194 der Deutschen Bischofskonferenz zur „Musik im Kirchenraum außerhalb der Liturgie“ und ggf. diözesane Richtlinien verwiesen.

1.1.2 ¹Die Aufstellung von Chor, Orchester und/oder Solisten steht unter dem Gebot der Ehrfurcht gegenüber Altar, Tabernakel und Ambo. ²Daher sollen Chor, Orchester und Solisten grundsätzlich an dem für den Chor üblichen Platz im Kirchengebäude Aufstellung nehmen. ³Der Altar selbst darf nicht überbaut oder zweckentfremdet werden.

1.2 Sonstige Veranstalter

¹Die vorstehenden Bestimmungen gelten uneingeschränkt auch für musikalische Veranstaltungen sonstiger Veranstalter. ²Daneben gilt folgendes:

1.2.1 ¹Die Pflege der Kirchenmusik obliegt grundsätzlich dem örtlich zuständigen Kirchenmusiker. ²Andere Chöre, Instrumentalgruppen oder Solisten dürfen nur nach seiner vorherigen Anhörung auftreten.

1.2.2 ¹Der für die Durchführung verantwortliche Veranstalter muss schriftlich die Deckung der Kosten einschließlich der GEMA-Gebühren und der Gebühren für die VG-Musikedition, das Aufräumen des Gebäudes und das Aufkommen für eventueller Schäden jedweder Art zusichern sowie eine ausreichende und geeignete Versicherung nachweisen. ²Der Veranstalter hat die Kirchengemeinde und den Eigentümer

von allen möglichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei zu halten und eine entsprechende schriftliche Garantie abzugeben. ³Der Veranstalter muss schriftlich die Verkehrssicherungspflicht sowie die Verpflichtung zur Erfüllung möglicher öffentlich-rechtlicher Auflagen übernehmen.

³Zur Sicherung dieser Verpflichtungen hat die Kirchengemeinde mit dem externen Veranstalter einen Nutzungsvertrag abzuschließen (vgl. auch Teil 1 der Nutzungsordnung).

2. Lesungen / sonstige Aufführungen in Kirchenräumen

- 2.1 Die Ziff. 1.1 und 1.2. gelten entsprechend auch für Lesungen / sonstige Aufführungen in Kirchengebäuden.
- 2.2 ¹Die Nutzung des Ambos richtet sich nach den liturgischen Bestimmungen. ²Im Bedarfsfall ist ein zusätzliches Lesepult aufzustellen.

3. Ausstellungen

- 3.1 Die Ziff. 1.1 und 1.2. gelten analog auch für Ausstellungen in Kirchengebäuden.
- 3.2 ¹Bei der Präsentation von Kunstwerken in Kirchengebäuden ist deren Ausstrahlung auf die vorhandene Ausstattung zu berücksichtigen. ²Das Gebot der Ehrfurcht gegenüber Altar, Tabernakel und Ambo ist zu beachten. ³Der Altar selbst darf nicht überbaut oder zweckentfremdet werden.
- 3.3 Bei der temporären Einbringung von Ausstellungsgut ist zu berücksichtigen, dass keine Rettungswege verstellt werden und inwieweit zusätzliche Brandlasten in das Kirchengebäude eingebracht werden.
- 3.4 Ausstellungen sind grundsätzlich temporär begrenzt zu konzipieren, damit der primäre Charakter des Kirchengebäudes als Liturgie- und Feierraum der Gemeinde nicht umgedeutet wird.

- II. Die vorstehende Nutzungsordnung gemäß Abschnitten A. und B. tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft.